

12,09,

Ministerium für Bildung und Wissenschaft
Referat Allgemeine Studienangelegenheiten, Hochschulzugang/
Absolventen

Information für die Pressekonferenz Hochschulwesen am
12.09.90

1. Höhere Stipendien seit 01. Juli 1990

Vom 01. Juli bis 31. Dezember 1990 gelten neue Regelungen für
Stipendien an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen auf
dem Gebiet der jetzigen DDR.

Die wesentlichsten Veränderungen sind:

- Alle Studenten erhalten ein Grundstipendium von 280 DM
(zuvor 200 M).
- Einkommensabhängig kann ein Zuschlag von max. 170 DM
gewährt werden.
- Die Grundstipendien für Forschungsstudenten und Aspiranten
werden von 500 auf 700 DM erhöht.
- Auch die Sonderstipendien liegen jetzt 200 DM höher als
zuvor.

Weiter gezahlt werden in der bisherigen Höhe

- Leistungsstipendien,
- soziale Zuwendungen wie Kindergeld (60 DM), Sozialzuschlag
(50 DM) und weitere Beihilfen vor allem für StudentInnen mit
Kind,
- Zuschläge für Leistungen vor dem Studium (z.B. der sog.
Facharbeiterzuschlag von 80 DM).

Für den einkommensabhängigen Erhöhungsbetrag sind die Netto-
Einkommen des Studenten selbst (außer Stipendium), der Eltern
des Studenten und des Ehegatten des Studenten von Belang. Es
wird das Einkommen im Monat August 1990 zur Grundlage genom-
men. Von der Einkommenssumme werden differenzierte Freibe-
träge abgezogen. Der Erhöhungsbetrag E ist dabei nach folgen-
der Formel zu errechnen:

$$E = 170 - \frac{\text{Einkommenssumme} - \text{Freibetragssumme}}{2}$$

Er darf natürlich nicht den Wert von 170 übersteigen.

Beispiel 1

Eine ledige Studentin (18 Jahre) lebt im Wohnheim. Ihr Bruder
(16 Jahre) geht noch zur Schule und wohnt bei den Eltern.
Die Studentin erhält den vollen Erhöhungsbetrag von 170 DM zu
ihrem Grundstipendium hinzu, wenn ihre Eltern zusammen nicht
mehr als 2.200 DM verdienen (einschl. Kindergeld). Die darü-
ber liegende Summe wird zur Hälfte vom maximalen Erhöhungsbet-
rag abgezogen, so daß dieser bei einem Einkommen von 2.540
DM nicht mehr gewährt wird.

Das Stipendium ist zu Beginn des Studienjahres von den Studenten an ihrer Hoch- bzw. Fachschule auf einem Formblatt und unter Vorlage der Einkommensbescheinigungen zu beantragen. Bis zur Bestimmung des tatsächlich zu zahlenden Erhöhungsbeitrages erhalten die Studenten rückwirkend ab Juli einen Pauschalbetrag von 50 DM/Monat zusätzlich zu den anderen Stipendienbestandteilen, der dann im November/Dezember wieder verrechnet wird.

2. Ausbildungsförderung nach dem BAföG ab 01.01.1991

Gemäß dem Einigungsvertrag tritt am 01. Januar 1991 auch in den Ländern der jetzigen DDR und in Ostberlin das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Kraft. Es regelt die Unterstützung des Staates für Schüler ab Klasse 10 (sofern sie nicht bei ihren Eltern wohnen), für bestimmte Formen der Berufsbildung sowie für Schüler bzw. Studenten von Abend-, Hoch- und Fachschulen.

Das BAföG wird nahezu unverändert übernommen. Wesentliche Abweichungen gibt es lediglich bei der Festlegung der Bedarfssätze, die die z.Z. noch bestehenden Unterschiede in den Lebenshaltungskosten (z.B. Miete) berücksichtigt.

Für Studenten an Hochschulen sind folgende Beträge festgelegt:

Leistung für	jetzige DDR	jetzige BRD
monatl. Bedarf	max. 500 DM	max. 540 DM
Mietgeld		
- bei Eltern wohnend	20 DM	65 DM
- auswärts wohnend	50 DM	210 DM
zusätzl. Mietgeld, wenn die Kosten og. Betrag übersteigen	max. 75 DM	max. 75 DM
Krankenversicherung	65 DM	65 DM

Unverändert werden jedoch die dem BRD-Lohnniveau angepaßten Freibetragsätze übernommen, so daß mit einem sehr hohen Anteil an BAföG-Geförderten zu rechnen ist.

Im Unterschied zu den BRD-Ländern wird das Einkommen (etwa in Höhe des Nettobetrag) der Monate Oktober-Dezember 1990 zugrunde gelegt (in der BRD: das Einkommen aus dem dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Kalenderjahr).

Beispiel 2

Die Studentin aus Beispiel 1 hat an einer Hochschule Anspruch auf einen monatlichen Bedarfssatz in Höhe von 615 DM (falls die Wohnheimmiete 50 DM nicht übersteigt). Sie erhält ihn in voller Höhe, wenn ihre Eltern 2.485 DM oder weniger verdienen. 450 DM stehen ihr zu, wenn das Einkommen der Eltern ca. 2.735 DM beträgt. Wenn ihre Eltern rd. 3.400 DM und mehr verdienen, erlischt der Anspruch auf BAföG-Unterstützung.

An Hochschulen, Akademien und Höheren Fachschulen werden die Bedarfssätze zu 50% als Darlehen gewährt, das zu relativ günstigen Bedingungen an den Staat zurückzuzahlen ist (keine Zinsen; 20 Jahre Rückzahlungsdauer; Zahlungsbeginn 5 Jahre nach Förderungsende; Aussetzen der Zahlungen bei niedrigem Einkommen). Bei guten Studienleistungen sowie vorfristigem Studienabschluß werden außerdem große Teile des Darlehens erlassen (u.U. zu mehr als 25%).

Die Förderungshöchstdauer entspricht an den Hochschulen in den Ländern der jetzigen DDR der Regelstudienzeit. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden (z.B. für StudentInnen mit Kind bis zu drei Semestern).

Gegenwärtig werden an den Universitäten und Hochschulen sowie (für alle übrigen Bildungsstätten) in den Kreisen und kreisfreien Städten Ausbildungsförderungssämter aufgebaut, die im Dezember arbeitsfähig sein müssen. Dann werden dort die umfangreichen Anträge auf BAföG-Unterstützung ausgegeben und wieder entgegengenommen. Zugleich besteht dort die Möglichkeit einer eingehenden rechtlichen Beratung zum BAföG. In der Bearbeitungszeit wird bis max. März 1991 noch das Stipendium in der jetzt geltenden Höhe weitergezahlt und spätestens im April mit dem BAföG-Satz verrechnet. Zuviel erhaltene Beträge brauchen dann allerdings nicht rückerstattet werden.